

Stellungnahme
der Selbstvertretungsgruppe NOW! Nicht Ohne das Wir und
Handicap International e.V.
zum Referentenentwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der
Integrationskursverordnung des Bundesministeriums des Innern und
für Heimat

Berlin, 22.10.2024

Die Selbstvertretungsgruppe NOW! Nicht Ohne das Wir und Handicap International e.V. nehmen mit dem vorliegenden Papier Stellung zum Referentenentwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 08.10.2024. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Kommentierung des Referentenentwurfs.

Der vorliegende Referentenentwurf zur Integrationskursverordnung (IntV) führt eine Neuordnung des Kurssystems ein. Das Gesetz soll vor allem dem Ziel dienen, „das Absolvieren eines Integrationskurses [zu] beschleunig[en] und damit auch die Arbeitsmarktintegration [zu] unterstütz[en].“ (Referentenentwurf Integrationskursverordnung, S. 1). Ohne Frage trägt eine Arbeitsstelle in der Regel wesentlich zu Integration und Teilhabe bei. Doch nicht für alle Personengruppen wird der Arbeitsmarktzugang ohne Weiteres ermöglicht: Gerade Menschen mit Behinderung werden auf dem Weg zum Arbeitsmarkt bei jedem Schritt Barrieren entgegengestellt. Dazu kommt, dass eine große Zahl von ihnen aufgrund ihrer Beeinträchtigung erwerbsunfähig ist – und dies auch nicht eigenständig ändern kann.

Die Engführung des Integrationskursangebots auf Personen, die auf dem Arbeitsmarkt leistungsfähig sind, zieht sich wie ein roter Faden durch den vorliegenden Referentenentwurf. Doch soziale, politische und kulturelle Teilhabe darf nicht allein an wirtschaftliche Produktivität im Sinne einer reinen Leistungsgesellschaft geknüpft sein. Sprache ist Grundvoraussetzung für Teilhabe. Schließt man Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Beeinträchtigungen bzw. chronischen Erkrankungen und ihres Fluchthintergrunds ohnehin intersektional diskriminiert sind, vom Zugang zu Spracherwerb aus, verwehrt man ihnen damit dauerhaft die gesellschaftliche Mitsprache und letztendlich echte Inklusion. Die Gruppe NOW! Nicht Ohne das Wir und Handicap International e.V. fordern daher, die Gruppe der geflüchteten

Menschen mit Behinderung nicht zu vergessen und ihre Rechte und Bedarfe bei den weiteren Abstimmungen zu vorliegendem Gesetzentwurf angemessen zu berücksichtigen.

Gesamtbewertung

Die Selbstvertretungsgruppe NOW! und Handicap International e.V. sind besorgt angesichts der Tatsache, dass die Belange von Menschen mit Behinderung in vorliegendem Gesetzentwurf nicht mitgedacht sind. Ihren Rechten und Bedarfen wird auf keiner Weise Rechnung getragen, einige Regelungen, die aktuell den Effekt von Beschränkungen in der IntV auf Menschen mit Behinderung abfedern - wie die Möglichkeiten Kurse zu wiederholen und Fristverlängerungen bei der Teilnahmeberechtigung bei nicht selbst zu vertretenden Gründen – entfallen sogar durch die Neuregelung. Dies wird absehbar zu keiner Verbesserung des Zugangs von Menschen mit Behinderung führen, wie es eigentlich grund- und menschenrechtlich geboten wäre, sondern die Zugangsbarrieren noch zusätzlich verschärfen.

Für Menschen mit Behinderung muss der gleiche Zugang zu Integrationskursangeboten sichergestellt werden. Anderenfalls wären sie ungerechtfertigt schlechter gestellt als Menschen ohne Behinderung, was direkt gegen Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG in Verbindung mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verstößt, die bei Auslegung von Grundrechten zwingend zu berücksichtigen ist. Die UN-BRK garantiert Menschen mit Behinderung Gleichberechtigung (Art. 5), Zugänglichkeit (Art. 9), Freizügigkeit (Art. 18), eine unabhängige Lebensführung und Leben in der Gemeinschaft (Art. 19), einen angemessenen Lebensstandard (Art. 28 UN-BRK), diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung und Arbeit (Art. 24 und 27) sowie Teilhabe am politischen, öffentlichen und kulturellen Leben (Art. 29 und 30 UN-BRK). Geflüchtete Menschen mit Behinderung benötigen für den erfolgreichen Spracherwerb besondere Rahmenbedingungen, die bereits im aktuellen Integrationskursangebot des Bundes nicht abgebildet werden und sich bei Umsetzung des vorliegenden Referentenentwurfs weiter verschlechtern würden. Dies ist nicht hinnehmbar angesichts der grundgesetzlichen und völkerrechtlichen Garantien für diese Gruppe und muss im weiteren Gesetzgebungsprozess behoben werden.

Auch die neue EU-Aufnahme-Richtlinie (Aufnahme-RICHTLINIE (EU) Nr. 2024/1346), die bis Sommer 2026 in deutsches Recht umgesetzt werden muss, schreibt im Gegensatz zu ihrer Vorgänger-Richtlinie (2013/33/EU), vor, dass Geflüchteten generell der Zugang zu Sprach- und Integrationskursen sowie auch Berufsbildungskursen ermöglicht werden muss – und zwar unabhängig davon, ob sie Zugang zum Arbeitsmarkt haben oder nicht (Art. 18). Berücksichtigt man, dass die UN-BRK aufgrund der Ratifizierung durch die EU zur Auslegung der Aufnahme-Richtlinie zwingend hinzuzuziehen ist, ist davon auszugehen, dass auch europarechtlich ein uneingeschränkter Zugang von Menschen mit Behinderung zu Integrationskursangeboten besteht.

Unzureichende Kursangebote und fehlende Inklusionspraktiken bei bestehenden Kursangeboten führen schon jetzt dazu, dass Geflüchtete mit Behinderung beim Erlernen der deutschen Sprache mit vielfältigen Zugangsbarrieren konfrontiert sind. So existieren aktuell nur einige wenige Angebote für Menschen mit Seh-, und Hörbehinderung. Dies verwehrt etwa gehörlosen Menschen ihr Recht auf Zugang zur Gehörlosen-Community (Art. 30 Abs. 4

UN-BRK) und schließt sie effektiv von ihrem Recht auf deutsche Gebärdensprachdolmetschung nach dem SGB V aus.

Dabei könnten Menschen mit Seh- oder Hörbehinderung oft erfolgreich in regulären Kursen lernen, wenn geeignete Inklusionsmaßnahmen umgesetzt würden. Berufssprachkurse für Menschen mit Behinderung nach § 45a Aufenthaltsgesetz fehlen, ebenso wie Angebote für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, die bislang bundesweit keinerlei passende Angebote für ihren Sprachlernbedarf finden. Sie bleiben vom Zugang zu staatlichen Sprachlernangeboten ausgeschlossen. Das stellt eine erhebliche Benachteiligung dar. Auch der Bedarf von inklusiven Betreuungsangeboten von Kindern mit Behinderung, insbesondere mit kognitiven Beeinträchtigungen, werden im aktuellen Betreuungsangebot nicht ausreichend berücksichtigt. Diese Lücke erschwert die gesellschaftliche Inklusion betroffener Familien in Deutschland. Ohne bedarfsgerechte Betreuungsangebote wird Eltern, insbesondere Müttern, die Teilnahme an Integrationskursen und in der Folge auch der Zugang zum Arbeitsmarkt erschwert.

Die geplanten Kürzungen drohen die Verfügbarkeit bedarfsgerechter Sprachkurse für Menschen mit Behinderung zu verringern und erschweren pflegenden Angehörigen die Teilnahme an Integrationskursen aufgrund fehlender inklusiver Betreuungsangebote. Die Selbstvertretungsgruppe NOW! Nicht Ohne das Wir und Handicap International e.V. sehen darin eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung und folglich einen Verstoß gegen die Grundprinzipie der Non-Diskriminierung und Chancengleichheit, Teilhabe sowie Autonomie der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Für Menschen mit Behinderung braucht es eine flächendeckende Bereitstellung von bedarfsgerechten Integrationskursen. Ihre pflegenden Angehörigen benötigen zudem integrationskursbegleitende Betreuungsangebote für Kinder mit Behinderung. Nur so kann eine gleichberechtigte Teilhabe an Sprachlernangeboten ermöglicht werden.

Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen:

§ 4 IntV Teilnahmevoraussetzungen

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll im Absatz 1 Satz 3 die Formulierung „aus von ihm zu vertretenden Gründen“ gestrichen werden mit der Folge, dass die Teilnahmeberechtigung nach einem Jahr erlischt, selbst wenn die betroffene Person durch ihre Behinderung oder externe Umstände daran gehindert wurde, den Kurs rechtzeitig anzutreten oder fortzusetzen. Behinderungsbedingte Umstände, wie gesundheitliche Einschränkungen, Mobilitätsbarrieren oder unzureichende Assistenz und Hilfsmittel können in der Folge dazu führen, dass Menschen mit Behinderung vom Spracherwerb ausgeschlossen werden.

Menschen mit Behinderung sind vor dem Verlust ihrer Teilnahmeberechtigung zu schützen, wenn sie den Kurs nicht rechtzeitig beginnen oder ihn aus Gründen unterbrechen müssen, die aus ihrer Behinderung oder aus strukturellen Teilhabebarrieren resultieren, die der Staat zu verantworten hat. Andernfalls wird diese Regelung dazu führen, dass Menschen mit Behinderung benachteiligt werden.

§ 4a IntV - Fahrtkostenerstattung, Kinderbetreuung, kursbegleitende Maßnahmen

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht Änderungen vor, die die Fahrtkostenzuschüsse für Teilnahmeberechtigte an Integrationskursen regeln. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann, basierend auf Antrag, einen pauschalen Zuschuss zu den notwendigen Fahrtkosten gewähren, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Dies betrifft insbesondere:

1. Personen, die gemäß § 44a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet oder gemäß § 5a in Verbindung mit § 44 Absatz 4 AufenthG zugelassen sind und von der Pflicht zur Kostenbeteiligung nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 befreit wurden. Diese Gruppe umfasst in der Regel Ausländer, die sich nicht ausreichend auf Deutsch verständigen können und einen rechtlichen Anspruch oder eine Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs haben.
2. Personen mit einer Schwerbehinderung, die entweder nach § 9 Absatz 2 von der Kostenbeitragspflicht befreit wurden oder nach § 9 Absatz 5 von der Kostenbeteiligung befreit sind. Dies betrifft schwerbehinderte Teilnehmende, für die eine finanzielle Erleichterung bei den Kurskosten vorgesehen ist.

Der Gesetzesentwurf berücksichtigt nicht eine wesentliche Gruppe: Menschen, die an speziellen Inklusionskursen gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 teilnehmen. Diese Kurse sind speziell darauf ausgerichtet, Menschen mit Behinderung zu fördern. Da diese Gruppe nicht in den aktuellen Regelungen zur Fahrtkostenerstattung eingeschlossen ist, entsteht für sie eine deutliche Benachteiligung. Menschen mit Behinderung, die diese speziellen Kurse besuchen, könnten von der Fahrtkostenerstattung ausgeschlossen werden, was ihre Teilhabe an den Kursen erheblich erschwert.

Menschen mit Behinderung haben oft zusätzliche Mobilitätsbedarfe und höhere Kosten, um überhaupt an Integrationskursen teilnehmen zu können. Dies betrifft insbesondere Inklusionskurse, die auf ihre besonderen Bedürfnisse abgestimmt sind. Ohne eine finanzielle Unterstützung für die Fahrtkosten wird es für viele schwierig oder sogar unmöglich, regelmäßig an den Kursen teilzunehmen. Dies reduziert ihre Chancen, sich erfolgreich zu integrieren und ihre sprachlichen und gesellschaftlichen Fähigkeiten zu verbessern.

Darüber hinaus sollte der Gesetzentwurf einen zusätzlichen Zuschuss für spezielle Mobilitätshilfen vorsehen. Viele Menschen mit Behinderung benötigen spezielle Transportdienste wie Fahrdienste für Rollstuhlfahrer, Assistenzpersonen oder technische Hilfsmittel, um sicher und eigenständig zu den Kursen zu gelangen. Diese zusätzlichen Mobilitätshilfen sind oft unverzichtbar, werden jedoch durch eine reine Fahrtkostenerstattung nicht abgedeckt. Daher wäre es notwendig, auch diese besonderen Mobilitätsbedarfe zu unterstützen, um die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderung an den Integrationskursen zu gewährleisten.

§ 4a IntV sollte auch die besonderen Bedürfnisse von Eltern, insbesondere Müttern, die Kinder mit Behinderung betreuen, berücksichtigen. Diese Eltern stehen vor zusätzlichen Herausforderungen, da ihre Kinder oft inklusive Betreuungsangebote benötigen, die über reguläre Angebote hinausgehen. Es ist wichtig, dass die Unterstützung durch das Bundesamt diese Situation ausdrücklich einbezieht und sicherstellt, dass Eltern von Kindern mit Behinderung die notwendige Unterstützung erhalten, um an Integrationskursen teilnehmen zu können.

Darüber hinaus sollten flexible Kurszeiten, wie Teilzeit-, Abend- oder Online-Kurse, gefördert werden, da Menschen mit Behinderung sowie Eltern, insbesondere alleinerziehende Mütter, oft eingeschränkte zeitliche Kapazitäten haben. Eine stärkere Flexibilisierung würde es ihnen ermöglichen, die Kurse besser in ihren Alltag zu integrieren und die Teilnahmechancen deutlich erhöhen.

§5 IntV - Wiederholung von Integrationskursen

Durch vorliegenden Gesetzentwurf soll die Möglichkeit, Integrationskurse zu wiederholen, gestrichen werden. Aufgrund des Mangels an barrierefreien Kursen und geeigneten Maßnahmen zur Barrierefreiheit in den Integrationskursen ist dies auf keinen Fall hinnehmbar. Die geplante Streichung der Wiederholungsmöglichkeit von bis zu 300 Unterrichtsstunden ist aufzuheben.

Diese Regelung ist für Menschen mit Behinderung unerlässlich, da ihnen oft der Zugang zu Kursen fehlt, die ihren Bedürfnissen gerecht werden. Die geplante Änderung verschärft die bestehende Ungleichheit und ignoriert die Bedarfe vor allem von Menschen mit emotionalen, kognitiven oder Sinnesbeeinträchtigungen, die bereits heute in den Integrationskursen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Menschen mit Behinderung erhalten oft nicht die notwendige Zeit und Unterstützung, um die Kursziele zu erreichen. Durch die Streichung dieser Wiederholungsregelung würde ihre Teilhabe absehbar erheblich eingeschränkt.

§ 10 IntV - „Grundstruktur des Integrationskurses“

§ 10 des Referentenentwurfs bestimmt die Grundstruktur des Integrationskurses. Integrationskurse müssen für Menschen mit Behinderung diskriminierungsfrei zugänglich sein. Dafür ist es essenziell, dass die Barrierefreiheit zur Voraussetzung für jeden Integrationskurs, egal wo er stattfindet und von welchem Träger er durchgeführt wird, gemacht wird. Anderenfalls kann die vollständige Teilhabe von Menschen mit Behinderung nicht sichergestellt werden; denn ohne barrierefreie Kursräume und entsprechende Materialien bleiben Menschen mit Behinderung faktisch vom Kursangebot ausgeschlossen. Um gleiche Zugangschancen zu den Kursen und gleiche Lernchancen für alle Teilnehmenden zu gewährleisten, müssen also technische Hilfsmittel wie induktive Höranlagen, Gebärdensprachdolmetscher*innen sowie Materialien in Brailleschrift oder einfacher Sprache bereitgestellt werden. Daneben muss aber auch die gesamte Lernatmosphäre inklusiv gestaltet werden, das heißt, gezielt auf die Bedürfnisse von Menschen mit kognitiven, Sinnes- oder psychischen Beeinträchtigungen eingehen. Um das zu erreichen, müssen Lehrkräfte in inklusiven Methoden geschult sein. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle Teilnehmenden die gleichen Chancen haben, den Kurs erfolgreich abzuschließen.

Um angemessene Barrierefreiheit und eine inklusive Lernatmosphäre im Sinne der Bedarfsgerechtigkeit flächendeckend und einheitlich im Einklang mit den Vorgaben aus der UN-KRK sicherzustellen, braucht es eine gesetzliche Verankerung in der Regelung zur Grundstruktur der Integrationskurse. § 10 IntV ist entsprechend zu erweitern. Dabei ist vor allem vorzuschreiben, dass barrierefreie Materialien bereitzustellen sind, Brailleschrift genutzt werden kann und im Bedarfsfall Gebärdensprachdolmetschung zur Verfügung zu stellen ist. Zur gesetzlichen Voraussetzung ist zudem zu machen, dass alle Lehrkräfte, die Integrationskurse durchführen, angemessen in inklusiven Methoden und im Umgang mit Menschen mit Behinderungen geschult sind.

§ 13 IntV - Integrationskurse für spezielle Zielgruppen, Intensivkurs

Eltern- und Frauenintegrationskurse tragen wesentlich dazu bei, Personen, die aus familiären oder kulturellen Umständen, wie etwa die Pflege von Familienmitgliedern, an regulären Kursen nicht teilnehmen können, die Teilnahme an Integrationskursen und somit in letzter Konsequenz auch die gesellschaftliche Inklusion ermöglichen. Diese Kurse dürfen nicht wegfallen. Pflegende Angehörige etwa dürfen nicht vor die Entscheidung gestellt werden, beispielsweise die Pflege ihres Kindes mit Behinderung einzustellen oder auf den Erwerb der Sprache und somit ihre Teilhabe zu verzichten. Dies verletzt zudem auch auf eklatante Weise das Recht der pflegebedürftigen Personen, selbstbestimmt zu entscheiden, wie, wo und von wem sie gepflegt werden (Art. 19 UN-BRK) und stellt zudem eine konventionswidrige Ungleichbehandlung dar (Art. 5 UN-BRK).

Daneben ist es zudem notwendig, gesetzlich die Gewährleistung von Kursen speziell für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung festzuschreiben/ zu verankern. Aktuell gibt es kein bedarfsgerechtes Kursformat für Menschen mit dieser Form von Behinderung. Doch auch Personen mit kognitiver Beeinträchtigung haben das Recht auf Gleichbehandlung und

Unabhängigkeit – und somit ein Recht auf die Möglichkeit zum Spracherwerb. Es gibt in Anbetracht der Gewährleistungen der UN-BRK keine Alternative dazu, bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen zu entwickeln.

Kontakt:

NOW! Nicht Ohne das Wir: Rezan Shekh Muslim, rezansalihibo@hotmail.com

NOW! Nicht Ohne das Wir ist eine Selbstvertretungsgruppe von Geflüchteten mit Behinderung und deren Angehörigen. Selbstvertretung heißt: Wir vertreten unsere Interessen selbst. Wir setzen uns gegenüber der Politik, der Verwaltung und der Gesellschaft für unsere Rechte ein.

Handicap International e.V., Crossroads | Flucht. Migration. Behinderung.:

Sophia Eckert, Referentin für politische Arbeit Flucht und Migration, so.eckert@hi.org

Mahmoud Hassino, Referent für politische Selbstvertretung, m.hassino@hi.org

Handicap International / Humanity & Inclusion (HI) ist eine gemeinnützige Organisation für Nothilfe und Entwicklungszusammenarbeit, die in rund 60 Ländern aktiv ist. Wir setzen uns für eine solidarische und inklusive Welt ein. Wir verbessern langfristig die Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung und unterstützen diejenigen, die besonderen Schutz benötigen. Außerdem arbeiten wir für eine Welt ohne Minen und Streubomben sowie für den Schutz der Zivilbevölkerung im Krieg. HI ist Co-Preisträgerin des Friedensnobelpreises von 1997. Handicap International e.V. ist der deutsche Verein von HI.

Handicap International e.V. setzt sich mit dem Arbeitsbereich Crossroads für die Verbesserung der Lebenssituation, die Verwirklichung der Rechte und Teilhabe geflüchteter und migrierter Menschen mit Behinderung in Deutschland ein. Grundlage unserer Arbeit ist die UN-Behindertenrechtskonvention.